



§ 1

Name und Geschäftsjahr

Die Organisation trägt den Namen 'Arbeitskreis Scheckenzüchter Deutschland' im folgenden AKSZD genannt.

Sitz und Geschäftsstelle befinden sich jeweils am Wohnort des Leiters des AKSZD.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Rechtlicher Status

Der Arbeitskreis Scheckenzüchter Deutschland ist kein Verein im Sinne des Vereinsrechts und kann daher nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Er handelt nach den Bestimmungen des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK) und den nachfolgenden Zusatzbestimmungen.

§ 3

Zweck des Arbeitskreises

- Die Zusammenfassung der Scheckenclubs im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. (im Folgenden ZDRK genannt).
- Die Förderung der Kommunikation unter den einzelnen Mitgliedern/Clubs durch regelmäßige Tagungen.
- Die Repräsentation der in den Scheckenclubs organisierten Scheckenzüchter. Dies beinhaltet die Veröffentlichung von Berichten und Protokollen in der Fachpresse und im Internet.
- Die Verbesserung und Reinzucht von Scheckenkaninchen in den Clubs zu fördern, z. B. durch den Austausch von hochwertigen Zuchttieren und um den Genreichtum nachwachsender Generationen zu erhalten.
- Der Arbeitskreis unterstützt seine Mitglieder durch eine allgemeine Beratung in Wort, Schrift und Bild dabei, die Zucht von Scheckenkaninchen nach den Empfehlungen des ZDRK unter Berücksichtigung des Tierschutzes zu betreiben.
- Die Unterrichtung über Kaninchenkrankheiten und deren Bekämpfung.
- Die Förderung der 'Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschauen' und Unterstützung der Ausstellungsleitung bei deren Durchführung.
- Der Aufbau eines Netzwerkes von Kaninchenzüchtern im Internet, mit dem Zweck der Zucht und Verbreitung von Scheckenrassen, zur Gewinnung neuer Scheckenzüchter und um den züchterischen Austausch über die Clubs hinaus zu ermöglichen.
- Die Interessensvertretung seiner Mitglieder bzgl. der Standard-Rassebeschreibungen, Anerkennung von Neuzüchtungen etc. Dies beinhaltet die Erörterung und Ermittlung der Ansichten der Mitglieder und ggfs. die Erstellung eines abgestimmten Vorschlages, der über den Landesverband, dessen Club Änderungswünsche beantragt hat zur Weiterleitung an die Standard-Fachkommission des ZDRK, eingereicht wird.



§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied im Arbeitskreis können die in einem Landesverband des ZDRK anerkannten Scheckenclubs mit ihren Sektionen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Antragformulars an den Leiter des Arbeitskreises zu stellen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder wenn der Club trotz Mahnung nach dem 1. Jahr mit seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Eine Bevorzugung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt gemäß §18 und §20.

Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrer Stimmenanzahl Delegierte zu den Delegiertenversammlungen zu entsenden.

Jeder Delegierte kann in ein Amt des Arbeitskreises gewählt werden.

Außerdem haben die Mitglieder das Recht, unmittelbar oder über ihre Delegierten Anträge an den Arbeitskreis zu richten.

Die Mitglieder haben das Recht, die Teilnahme am Aufbau des Züchternetzwerkes abzulehnen, wenn die Clubmitglieder mit der Veröffentlichung ihrer Daten nicht einverstanden sind.

Die Mitglieder haben das Recht an den Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschauen teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitskreis nachgekommen sind.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Arbeitskreises zu befolgen.

Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Delegierten regelmäßig an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.

Ebenso sind sie bemüht, dass die Bundesschauen und die 'Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschauen' durch ihre Züchter besichtigt und besucht werden.



Die Mitglieder entrichten für jedes bei ihnen gemeldete Einzelmitglied einen Kostensatz. Der Jahreskostensatz ist bis zur Hauptversammlung zu entrichten. Falls es zu einer Umstellung auf Beitragseinzug per Lastschrift kommen würde, haben die Mitglieder dem Arbeitskreis ein entsprechendes Lastschrift-Mandat zu erteilen.

Eine Liste der bei einem Mitglied gemeldeten Einzelmitglieder ist bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres an den Leiter des Arbeitskreises zu senden. Die Liste muss die Namen, Kontaktdaten, Clubzugehörigkeit und Rassen der Mitglieder enthalten.

Die Mitglieder fördern den Aufbau eines Züchternetzwerks, indem sie der Arbeitskreisleitung eine Liste mit den Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, Internetadresse, Rassen und Farbschläge, Verein, Club und LV) ihrer Clubmitglieder zusenden. Diese Liste soll die Daten der Clubzüchter enthalten, die auf der Homepage des AKSZD veröffentlicht werden dürfen. Die entsprechende Einwilligungserklärung der Clubmitglieder nach der DS-GVO ist dem Arbeitskreis vorzulegen. Jährlich ist bis zum 1. Mai eine aktualisierte Liste an den Leiter des Arbeitskreises zu senden.

Die Mitglieder fördern die Zucht von Scheckenkaninchen bei ihren Clubzüchtern. Dabei sind die Empfehlungen des ZDRK zu berücksichtigen.

§ 7

Gerichtsbarkeit

Der Arbeitskreis hat keine eigene Gerichtsbarkeit. Verfehlungen der Arbeitskreisleitung, der Mitglieder oder deren Züchter werden über das Ehrengericht des jeweils zuständigen Landesverbandes verfolgt.

§ 8

Organe des Arbeitskreises

Die Organe des Arbeitskreises sind:

1. Die Arbeitskreisleitung
2. Die Delegiertenversammlungen

§ 9

Arbeitskreisleitung

Die Arbeitskreisleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter des Arbeitskreises
- dem ersten Beisitzer, Schriftführer, Kassierer
- dem zweiten Beisitzer, Zuchtwart
- dem Ausstellungsleiter oder Vorsitzenden des Scheckenclubs, der im jeweiligen Jahr die Überregionale Scheckenclub-Vergleichsschau ausrichtet
- dem EDV- und Internet-Verantwortlichen



Alle Mitglieder der Arbeitskreisleitung sind gleichberechtigt. Sie erhalten bei Abstimmungen je eine Stimme. Die Mitglieder können ihre Aufgaben untereinander aufteilen. Es dürfen auch Aufgaben delegiert werden.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 10

Der Leiter des Arbeitskreises

Der Leiter des Arbeitskreises hat folgende Aufgaben:

- Repräsentation des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit und gegenüber den einzelnen Mitgliedern.
- Besorgung der laufenden Geschäfte.
- Einberufung der Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung. Anträge die bis 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Arbeitskreisleiter eingegangen sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- Leitung der Hauptversammlung.
- Einberufung und Leitung weiterer Arbeitskreis-Tagungen.
- Erstellung eines Jahresberichtes.
- Entgegennahme der Einzelmitgliederlisten der Mitglieder.
- Entgegennahme der Listen mit den Kontaktdaten der Clubmitglieder zum Zweck der Verarbeitung und Speicherung der Daten für das Züchternetzwerk.
- Vorschläge erwünschter Standardänderungen der einzelnen Mitglieder zu sammeln und allen Mitgliedern bekannt zu geben. Erstellung eines abgestimmten Entwurfs.
- Weiterleitung von Berichten und Fotos von den Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschauen an die Fachpresse und den EDV- und Internet-Verantwortlichen. Weiterleitung von Niederschriften an die Mitglieder und den EDV- und Internet-Verantwortlichen.

§ 11

Erster Beisitzer, Schriftführer, Kassierer

Der erste Beisitzer hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Kostensätze der Mitglieder.
- Ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben.
- Berichterstattung dazu bei der Hauptversammlung. Der Kassenbericht wird den Mitgliedern auf Verlangen ausgegeben.
- Aufbewahrung aller Belege über eine Dauer von zwei Jahren.
- Festlegung der Stimmenanzahl der Mitglieder gemäß §18. Dies geschieht anhand der bis zum 01.05. eines jeden Jahres eingereichten Mitgliederlisten der Clubs.
- Feststellung der Stimmenanzahl der Mitglieder bei den Delegiertenversammlungen. Die Mitteilung an die Mitglieder erfolgt über den Leiter des Arbeitskreises.
- Die Erstellung von Niederschriften aller Versammlungen. Diese werden nach Freigabe durch den Leiter des AKSZD, spätestens 4 Wochen nach der Tagung, an die Mitglieder verteilt.



- Änderungsanträge zur Niederschrift können bei der nächsten Hauptversammlung geltend gemacht werden.

§ 12

Zweiter Beisitzer, Zuchtwart

Der zweite Beisitzer hat folgende Aufgaben:

- Information bei den Delegiertenversammlungen über alle Neuerungen in der Scheckenkaninchenzucht. Dies ist auch am lebenden Tier möglich.
- Zur Ermittlung von Änderungswünschen der Mitglieder bei einzelnen Rassebeschreibungen, werden diese gesammelt, formuliert und bei der Hauptversammlung besprochen.
- Beratung der Mitglieder in allen allgemeinen und rassespezifischen Fragen in Wort, Schrift und Bild über die Zucht von Scheckenkaninchen.
- Information der Mitglieder über die Empfehlungen des ZDRK und zu Tierschutzaspekten in der Rasse-Kaninchenzucht.
- Bericht über Kaninchenkrankheiten und die Möglichkeiten diese zu bekämpfen.

§ 13

Ausstellungsleiter oder Vorsitzender des Scheckenclubs, der im jeweiligen Jahr die Überregionale Scheckenclub-Vergleichsschau ausrichtet

Der Ausstellungsleiter hat folgende Aufgaben:

- Er ist das Bindeglied seines Clubs zur Arbeitskreisleitung
- Die Organisation und Ausrichtung der Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau in Abstimmung mit der Arbeitskreisleitung.
- Die Erstellung der Ausstellungsbestimmungen und Meldepapiere unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO.
- Die Verpflichtung und Einteilung der Preisrichter und Obleute erfolgt gemäß § 16.
- Er hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau.
- Er sorgt für einen bebilderten Abschlussbericht zur Veröffentlichung in der Fachpresse und im Internet.
- Berichterstattung zur Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau bei der Hauptversammlung

Seine Mitgliedschaft in der Arbeitskreisleitung ist begrenzt auf die Dauer des aktuellen Jahres, in dem die Überregionale Scheckenclub-Vergleichsschau von seinem Club ausgerichtet wird. Sie beginnt mit der Arbeitskreistagung bei der Überregionalen des Vorjahres und endet mit der Arbeitskreistagung der Überregionalen, die von seinem Club ausgerichtet wurde.



§ 14

EDV- und Internet-Verantwortlicher

Der EDV- und Internet-Verantwortliche hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Ausstellungsleitung bei der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) während der Tierbewertung, der Ergebnisauswertung und der Katalogerstellung bei der jeweiligen Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau.
- Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege des Internetauftritts des AKSZD. Diese erfolgt in enger Abstimmung mit der Arbeitskreisleitung
- Er befasst sich mit den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften des Datenschutzes und trägt zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei.
- Er ist berechtigt einzelne Aufgaben zu delegieren.

§ 15

Überregionale Scheckenclub-Vergleichsschau

Die Hauptversammlung vergibt für jedes Kalenderjahr (möglichst 2 Jahre im Voraus) auf Antrag die Durchführung dieser Ausstellung an ein Mitglied.

Der Wunschtermin für die Ausstellung ist in §17 Vergabebestimmungen genannt. Dieser Termin sollte nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen verändert werden.

Die Ausstellungsbestimmungen und Meldepapiere werden vom Ausstellungsleiter oder Vorsitzenden des Scheckenclubs, der im jeweiligen Jahr die Überregionale Scheckenclub-Vergleichsschau ausrichtet erstellt. Als temporäres Mitglied stimmt er sich dabei mit seinen Kollegen der Arbeitskreisleitung ab. Bezüglich der Preisrichter und Obleute wird auf § 16 verwiesen.

Ausstellen dürfen alle Clubzüchter, die in Scheckenclubs organisiert sind, auch wenn diese nicht Mitglied im Arbeitskreis sind. In diesem Fall ist eine Teilnahme an der Preisverteilung gemäß §17, Abs. 16 ausgeschlossen.

Clubzüchter, deren Club Mitglied im Arbeitskreis ist, dürfen nur ausstellen, wenn sie über die Mitgliederlisten von ihren Clubs gemeldet wurden. Scheckenzüchter aus dem benachbarten Ausland sind als Gastaussteller zugelassen. Maßgeblich für die Ausstellungsberechtigung sind die Angaben gemäß den, vom Landesverband genehmigten, Ausstellungsbestimmungen des Ausrichters.

Der Ausrichter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Schau verantwortlich. Er erteilt der Hauptversammlung einen Bericht und sorgt für einen Abschlussbericht mit Bildern für die Fachpresse. Den Bericht gibt er an den Leiter des AKSZD weiter. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die Veröffentlichung in der Fachpresse und im Internet erfolgt.

Auf jeder Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau sollte ein verdienter Scheckenzüchter mit dem Goldenen Schecken-Ehrenring ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Person wird gemäß folgender Vorgehensweise ermittelt:



Pro Mitglied wird je eine zu ehrende Person vorgeschlagen. Aus den drei meistgenannten Kandidaten stimmen die Mitglieder der Arbeitskreisleitung mit je einer Stimme ab. Der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint hat, erhält die Ehrung.

Die Bezahlung des Goldenen Schecken-Ehrenrings erfolgt durch den AKSZD.

§ 16

Richtsystem, Preisrichter und Obleute

1. Richtsystem

Die Bewertung erfolgt nach dem A/B/C/D-System, den Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) des ZDRK sowie den Ausstellungsbestimmungen des ausrichtenden Clubs. Das Ausstellungsprogramm entscheidet über die gemeldeten Tiere nach dem Zufallsprinzip.

2. Verpflichtung der Preisrichter und Obleute

Die Ausstellungsleitung nimmt die Verpflichtung der Preisrichter und der Obleute vor. Die Verpflichtung ist im Einvernehmen mit der AKSZD-Leitung durchzuführen.

Die Bezahlung von Preisrichtern und Obleuten erfolgt durch den Ausrichter.

Vorgehensweise:

- Jedes Mitglied kann Preisrichter, die nach Möglichkeit Clubzüchter und Aussteller der Schau sind benennen, die bei der Verpflichtung berücksichtigt werden können.
- Darüber hinaus erforderliche Preisrichter werden durch die Ausstellungsleitung verpflichtet. Dabei steht es der Ausstellungsleitung frei, Preisrichter aus ihrer Region zu verpflichten, auch wenn diese nicht von einem Mitglied gemeldet wurden. Sie müssen keine Scheckenzüchter sein.
- Pro Preisrichtergruppe, bestehend aus 4 Preisrichtern, ist jeweils ein Obmann zu verpflichten. Hierbei ist eine gleichmäßige Verteilung auf die verschiedenen Landesverbände anzustreben.

3. Einteilung

Die Einteilung der verpflichteten Preisrichter und der Obleute wird von der Ausstellungsleitung in Abstimmung mit der AKSZD-Leitung vorgenommen.



§ 17

Vergabebestimmungen für die Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschauen

1. Über die Vergabe zur Ausrichtung einer Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau entscheidet die Hauptversammlung des Arbeitskreises auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, das gewillt ist eine Überregionale auszurichten.
2. Im Antrag hat der Club nähere Einzelheiten sowie die zu erwartenden Kostenbeiträge mitzuteilen.
3. Der Antrag sollte so rechtzeitig gestellt sein, dass die Arbeitskreisleitung vor der Entscheidung die Ausstellungshalle besichtigen kann, um der Versammlung die entsprechenden Eindrücke zu schildern.
4. Bevorzugter Termin ist jeweils das 2. Oktober-Wochenende. In Ausnahmefällen ist auch das 1. oder 3. Oktober-Wochenende möglich. Dies ist bei der Bewerbung bereits bekanntzugeben.
5. Maßgebend sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen (AAB) des ZDRK in der jeweils gültigen Fassung und die Ausstellungsordnung des ausrichtenden Clubs.
6. Ausstellungsberechtigte Züchter/innen sind in §15 festgelegt.
7. Es können nur Einzeltiere der zugelassenen Scheckenrassen/Homozygoten ausgestellt werden. Diese werden als Alttiere nach dem A/B/C/D-Bewertungssystem bewertet. Neuzüchtungen, bei denen das Verfahren zur Zulassung noch nicht abgeschlossen ist, können auf der Schau ohne Bewertung präsentiert werden.
8. Für mitgebrachte Tiere, die weder ausgestellt, noch bewertet werden, aber im Rahmen der Schau den Besitzer wechseln sollen, kann von der Ausstellungsleitung eine gewisse Anzahl an Gehegen (Tauschbörse) bereitgestellt werden.
Dabei ist folgendes zu beachten:
 - a) Der Ausstellungsleiter benennt im Vorfeld die Anzahl der bereitgestellten Käfige.
 - b) Tauschtiere sind bei der Ausstellungsleitung anzumelden.
 - c) Es wird ein Standgeld pro Tauschtier erhoben.
 - d) Tauschtiere müssen tätowiert sein, außerdem ist deren RHD-Impfung gem. Ziffer 12 nachzuweisen.
9. Bezüglich des Verfahrens bei unerlaubten Handlungen wird auf § 29 AAB des ZDRK verwiesen.
10. Ist bei einer Ausstellerin/einem Aussteller ein Verfahren wegen unerlaubten Handlungen anhängig, darf sie/er auf einer Überregionalen weder Tiere zur Schau stellen, noch als Preisrichter oder Zuträger tätig werden. Sollte sich der Verdacht im Rahmen eines ehrengerichtlichen Verfahrens oder Strafprozesses bestätigen, muss die Züchterin/der Züchter bei zukünftigen Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschauen mit einer Sperre bis zu 5 Jahren rechnen, sofern das Ehrengericht oder ein Zivilgericht keine höhere Sperre festgelegt hat. Wird die Sperre einer Züchterin/eines Züchters durch den Arbeitskreis verhängt, so entscheidet darüber die Arbeitskreisleitung.
11. Ausstellern, Züchtern oder anderen Personen, die Tiere unzulässigerweise auf der Ausstellung decken lassen, kann Hausverbot erteilt werden. Zusätzlich können Aussteller/Züchter für zukünftige Überregionale Scheckenclub-Vergleichsschauen gesperrt werden. Entscheiden kann dies die Ausstellungsleitung in Absprache mit der Arbeitskreisleitung.
12. Die RHD-Impfung aller ausgestellten Tiere ist schriftlich nachzuweisen. Eine Impfbescheinigung (Kopie) ist bei der Einlieferung vorzulegen. Sie darf nicht älter als ein Jahr sein und verbleibt bei der Ausstellungsleitung.
13. Einsprüche gegen die Tierbewertung können gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50 Euro je Tier bis zum Schau-Samstag um 12 Uhr nach der bestehenden



Ausstellungsordnung bei der Ausstellungsleitung angemeldet werden. Wird der Einspruch abgewiesen, verfällt die Kautions zugunsten der Ausstellungskasse. Sonstige Reklamationen werden nach der Schau nicht mehr angenommen.

14. In allen Streitigkeiten bezüglich der Ausstellung entscheiden die Ausstellungsleitung und die Arbeitskreisleitung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
15. Die Verpflichtung der Preisrichter erfolgt im Nachgang an den Meldeschluss. Sie erfolgt gemäß §16.
16. Preisvergabe:
 - a)** Die Vergabe der Rassemeister erfolgt auf die 5 besten Tiere eines Ausstellers/einer Ausstellerin aus eigener Zucht und dem laufenden Zuchtjahr. Der Rassemeister wird je Rasse und Farbenschlag vergeben, wenn mindestens 2 Aussteller/innen mit mindestens 5 Tieren vorhanden sind. Ab 30 Tieren wird ein 2. Rassemeister ermittelt. Der 3. Rassemeister wird vergeben, wenn mindestens 50 Tiere je Rasse und Farbenschlag angemeldet werden.
 - b)** Die beste Gesamtleistung aller 5 Scheckenrassen errechnet sich aus den besten 6 Tieren einer Ausstellerin/eines Ausstellers aus einer Rasse/Farbenschlag. Hiervon kann ein Tier, das nicht aus dem lfd. Zuchtjahr, jedoch aus eigener Zucht stammt, berücksichtigt werden. In dieser Abteilung werden 5 gestaffelte Preise vergeben.
 - c)** Für die besten Tiere 1.0 und 0.1 wird je ein Preis vergeben = Gesamtsieger der Schau. Die Siegertiere je Rasse und Farbenschlag bleiben dabei unberücksichtigt, sie werden erst danach ermittelt. Kein Tier soll zwei Preise erhalten.
 - d)** Siegertiere werden laut der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen vergeben.
 - e)** Im Durchschnitt über alle ausgestellten Tiere soll pro 10 Tiere ein Ehrenpreis vergeben werden.
 - f)** Weiterhin wird der Wettbewerb der Scheckenclubs ausgetragen. Berücksichtigt werden die 12 besten Tiere eines Clubs aus mindestens 3 Rassen/Farbenschlägen, wobei maximal die 4 besten Tiere einer Rasse/Farbenschlags in die Wertung kommen. Hierbei werden auch Tiere berücksichtigt, die nicht aus dem laufenden Zuchtjahr stammen. Dennoch darf von einem Züchter nicht mehr als ein Alttier pro Rasse/Farbenschlag in die Wertung kommen. In dieser Abteilung sollen 5 gestufte Preise vergeben werden. Die 5 besten Clubs erhalten je eine Urkunde sowie einen Geldbetrag (keine Vergabe von Pokalen).
Die Staffelung ist wie folgt:

1. Platz	50€
2. Platz	45€
3. Platz	40€
4. Platz	35€
5. Platz	30€

Eine namentliche Gewinnerliste, die auch die in die Wertung gekommenen Tiere zeigt, soll in der Ausstellungshalle öffentlich ausgehängt werden.
 - g)** Der Goldene Schecken-Ehrenring, je Schau ein Ring, wird bei der offiziellen Eröffnungsfeier verliehen. Die Ermittlung des verdienten Züchters erfolgt gemäß §15, ebenso seine Finanzierung.
17. Nachfolgende Preise sind vom Veranstalter zu finanzieren: Rassesieger, Rassemeister, Gesamtleistung Schausieger 1.0 + 0.1, Wettbewerb der Clubs.
18. Geld- und Sachspenden der Clubs und Aussteller müssen vollständig ausbezahlt und vergeben werden. Ein Nachweis wird dem Arbeitskreis bis zur nächsten Hauptversammlung vorgelegt.
19. Medaillen des AKSZD: Jede überregionale Scheckenclub-Vergleichsschau erhält Medaillen vom AKSZD. Modus: Je begonnene 100 gemeldete Tiere wird eine Medaille



vergeben. Die Preise werden im Proporz der Tierzahlen pro Rasse/Farbenschlag vergeben.

§ 18

Die Delegierten

Die Delegierten werden vom Mitglied bestimmt und können namentlich wechseln, müssen aber Einzelmitglied des zu vertretenden Mitglieds sein. Nur Delegierte haben ein Stimmrecht. Sie müssen vor Versammlungsbeginn der Arbeitskreisleitung mitgeteilt werden. Die Mitglieder können Delegierte maximal in der Anzahl ihrer Stimmen entsenden. Weitere anwesende Clubmitglieder gelten als Teilnehmer ohne Stimmrecht.

Die Stimmen werden wie folgt berechnet: Jedes Mitglied erhält für je begonnene 10 gemeldete Einzelmitglieder eine Stimme.

§ 19

Delegiertenversammlungen

Jährlich sind zwei Versammlungen anzustreben.

1. Die Hauptversammlung

Sie findet im Frühsommer statt. Für sie ist mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Arbeitskreisleitung.
- Aufnahme neuer Mitglieder.
- Festsetzung des Kostensatzes je Einzelmitglied.
- Vergabe der Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau.
- Entscheidung von Anträgen, die bis 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Arbeitskreisleiter eingetroffen sind und auf der Tagesordnung bekannt gemacht wurden.
- Meinungs austausch unter den Mitgliedern.

2. Die Arbeitskreistagung

Sie findet im Rahmen der Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau statt und bedarf keiner schriftlichen Einladung. Eine Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Anträge sind bis zum Beginn der Arbeitskreistagung zu stellen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Abstimmungen und Wahlen sind Tagesordnung der Hauptversammlung. Bei der Arbeitskreistagung sollte nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten abgestimmt werden.



Für beide Versammlungen gilt:

Den Vorsitz der Versammlungen führt der Leiter des Arbeitskreises, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied der Arbeitskreisleitung.

Vor Tagungsbeginn wird die Stimmenzahl je Mitglied gemäß §18 mündlich bekannt gegeben.

Das Stimmrecht wird durch die abstimmungsberechtigten Delegierten, mit der für sie gemäß §18 ermittelten Anzahl an Wahlstimmen ausgeübt. Die Mitglieder der Arbeitskreisleitung üben ihr Stimmrecht gemäß §3 aus. Die Abstimmungen erfolgen gemäß § 20. Soweit Platz vorhanden ist, können auch weitere Clubmitglieder teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 20

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen stimmen die anwesenden Mitglieder durch ihre abstimmungsberechtigten Delegierten mit der für sie ermittelten Anzahl der Wahlstimmen gemäß § 18 ab. Dabei genügt es, wenn sie durch mindestens einen Delegierten vertreten sind.

Das Stimmrecht darf nur von anwesenden Delegierten ausgeübt werden. Fehlende Delegierte dürfen nicht durch Personen anderer Clubs oder Sektionen ersetzt werden.

Die Mitglieder der Arbeitskreisleitung erhalten für Abstimmungen in den Versammlungen gemäß §3 je eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn es wird auch nur von einem Delegierten die geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen.

Anträge auf Änderung dieses Handlungsrahmens, Auflösung des Arbeitskreises oder Misstrauensanträge gegen die Leitung des Arbeitskreises müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung der anwesenden Delegierten.



§ 21

Wahlen zur Arbeitskreisleitung

Die Mitglieder der Arbeitskreisleitung werden in getrennten Abstimmungen gewählt. Mit Ausnahme des Ausstellungsleiters bzw. Vorsitzenden des Scheckenclubs, der im aktuellen Geschäftsjahr die Überregionale Scheckenclub-Vergleichsschau ausrichtet.

Die Wahlzeit der übrigen Mitglieder der Arbeitskreisleitung beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Damit in einem Jahr nicht die gesamte Arbeitskreisleitung gewählt werden muss, wird die erste Wahlperiode des 1. Beisitzers und des 2. Beisitzers auf zwei Jahre begrenzt.

§ 22

Umsetzung Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Eine Datenschutzerklärung zur Mitgliedschaft im Arbeitskreis der Scheckenzüchter innerhalb des ZDRK wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Für die Umsetzung der DS-GVO bei der Ausrichtung der Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau ist der Ausstellungsleiter des ausrichtenden Scheckenclubs verantwortlich.

§ 23

Schlussbestimmungen

Dieser Handlungsrahmen in seiner ursprünglichen Form wurde auf der Arbeitstagung am 2. und 3. Juli 2005 in Annweiler einstimmig verabschiedet.

Der Handlungsrahmen wurde überarbeitet, den Mitgliedern zur Information, Kenntnisnahme und Durchsprache übermittelt und in der heutigen Fassung auf der Hauptversammlung am 25.05.2019 in Neuhof/Fulda einstimmig beschlossen. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausnahme: § 17 „Vergabebestimmungen für die Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschauen“ tritt erst für die Überregionale im Jahr 2020 in Kraft. Damit verlieren die Vergabebestimmungen vom 06.07.2002 nach Abschluss der Überregionalen Scheckenclub-Vergleichsschau in Rheinberg zum 13.10.2019 ihre Gültigkeit.